

27. Juli 1850.

N^{ro} 171.

27. Lipca 1850.

Nr. 5015. **V o r s c h r i f t** (1788—3)

über die

Bedingungen zum Eintritte in den Staats-Postdienst und die bezüglichen Staatsprüfungen.

A.

Cleven-, Official- und Administrativ-Prüfung,

Lebensalter und Körperbeschaffenheit.

§. 1. Jeder Candidat für den Staatspostdienst muß das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und eine gesunde Körperbeschaffenheit nachweisen.

Schulstudien.

§. 2. Der Bewerber hat das Absolutorium über die an einem inländischen Ober-Gymnasium oder an einer Ober-Realschule mit gutem Erfolge zurückgelegten obligaten Lehrgegenstände beizubringen.

Diesen Lehranstalten werden gleichgehalten: die Militär-Akademie in Wiener-Neustadt, die Ingenieur-Akademie in Wien, dann die Handels- und nautische Akademie in Triest.

Sprachkenntnisse.

§. 3. Der Candidat hat die grammatische Kenntniß seiner Muttersprache und der Geschäftssprache des Postamtes, bei welchem er zunächst die Aufnahme ansucht, durch ein legales Zeugniß nachzuweisen.

Wenn er außerdem auch noch die Kenntnisse anderer Sprachen, insbesondere der italienischen oder französischen nachweist, so gibt ihm dies vor gleichen Bewerbern den Vorzug.

Nachweisung über das Verhalten nach dem Austritte aus der Schule.

§. 4. Wenn der Bewerber nicht unmittelbar aus der Schule in die Amts Candidatur tritt, so hat er über seine Beschäftigung während dieser Zeit und über sein Wohlverhalten sich glaubwürdig auszuweisen.

Aufnahme als Post-Aspirant, Zweck und Dauer der Verwendung.

§. 5. Die Aufnahme findet mittelst Aufnahmebescheides in der Eigenschaft als Post-Aspirant und zwar nur auf Probe und in der Regel nur auf die Dauer eines Jahres Statt.

Dieses Aspiranten-Jahr, welches nicht als Staatsdienstzeit zählt, hat zum Zwecke, die Ueberzeugung zu erlangen, ob der Candidat die erforderlichen Eigenschaften und auch den inneren Beruf besitze, sich zu einem vollkommen tauglichen Postbeamten heranzubilden; zeigt sich das Gegentheil, so kann der Aspirant auch schon vor Ablauf des Probejahres von seiner Dienstesverwendung entfernt werden, so wie es auch jedem Aspiranten freisteht, ohne Angabe des Beweggrundes auszutreten, in welchem Falle er seinen Austritt schriftlich anzuzeigen hat.

Cleven-Prüfung.

§. 6. Hat der Post-Aspirant während des Probejahres genügende Beweise seiner Befähigung im Allgemeinen geliefert und ein solches Verhalten an den Tag gelegt, welches wahrhafte Reue zu dem gewählten Berufe erkennen läßt, so ist derselbe behufs der Aufnahme als Post-Cleve der Cleven-Prüfung (§. 31) zu unterziehen, um deren Vornahme er einzuschreiten hat.

Wirkung der Cleven-Prüfung.

§. 7. Nach Maßgabe des Ergebnisses der Prüfung wird der Post-Aspirant im ungünstigen Falle als unbrauchbar mittelst einer schriftlichen Weisung jeder ferneren Verwendung entzogen, im günstigen Falle aber erfolgt seine Aufnahme als Post-Cleve nach Maß der erledigten Plätze durch ein besonderes Ernennungsdekret, und es ist der Post-Aspirant verpflichtet, bis zur Einreise in die Zahl der systemisirten Post-Cleven sich fortan im Postdienste zu verwenden.

Kauzion der Post-Cleven.

§. 8. Der Post-Cleve hat, obwohl er, die Anrechnung der Cleven-Dienstzeit in die gesammte Staatsdienstzeit ausgenommen, nicht in die Reihe der wirklichen Postbeamten gehört, vor Ablegung des Staatsdienstes eine Kauzion von 300 fl. Conv. Münze zu erlegen, weil nach Maßgabe seiner Verwendbarkeit der Fall eintreten kann, daß er zur Versorgung verantwortlicher Geschäfte oder zu Dienstessubstitutionen berufen wird.

Adjutum der Post-Cleven.

§. 9. Der Post-Cleve, dessen Dienstleistung in der Regel nur als Vorbereitung für eine wirkliche Anstellung im Postfache zu betrachten ist, erhält keine Besoldung, jedoch wird demselben zur Erleichterung seiner Subsistenz ein Adjutum von jährlichen 200 fl. Conv. Münze angewiesen, welches auf den Betrag von jährlichen 300 fl. erhöht wird, wenn er zur Substitution eines Postbeamten oder Postmeisters berufen wird, und zwar für die Dauer einer solchen Verwendung.

Verwendung der Post-Cleven und Vergütung im Falle der Uebersetzung.

§. 10. Der Postbehörde bleibt es vorbehalten, die Post-Cleven nach ihrem Ermessen bei diesem oder jenem Postamte oder nach Umständen auch bei einer Postdirektion zu verwenden, wobei im Falle der Uebersetzung keine andere Vergütung als ein Meilengeld von 1 fl. geleistet wird.

Official-Prüfung.

§. 11. Zur Erlangung einer wirklichen Anstellung im Postfache hat der Post-Cleve nach einer mindestens einjährigen und längstens dreijährigen Clevenzeit die praktische Official-Prüfung (§. 32) abzulegen, um deren Vornahme er einzuschreiten hat.

Wiederholung der Official-Prüfung.

§. 12. Hat der Post-Cleve bei der Official-Prüfung über seine vollkommene Befähigung zum wirklichen Postbeamten keine hinreichenden Beweise gegeben, so wird demselben ein weiterer Vorbereitungstermin von höchstens Einem Jahre gestattet, nach dessen Ablauf er einer neuerlichen Prüfung zu unterziehen, und wenn er auch bei dieser nicht gut besteht, aus dem Staatspostdienste zu entfernen ist.

Wirkung der gut bestandenen Official-Prüfung.

§. 13. Hat der Post-Cleve die Official-Prüfung gut bestanden, so erlangt er dadurch das Recht, sich um Verleihung einer statusmäßigen Postofficialsstelle oder insofern er die jurdisch-politischen Studien absolvirt hat, auch um eine Konzeptadjunktenstelle bei der General-Direktion der Kommunikationen zu bewerben. Die Anstellung erfolgt nach Maßgabe der vorkommenden Erledigungen mit Rücksicht auf Fähigkeit und Verwendung des Bewerbers während der Clevendienstzeit, welche sodann als Staatsdienstzeit eingerechnet wird.

Erfordernisse für Kontrollors-, Kassiers- und Postamtsvorsteher-Posten.

§. 14. Behufs der weiteren Beförderung im Manipulationsfache zu Kontrollors-, Kassiers- und Postamtsvorsteher-Posten bedarf es keiner neuerlichen Prüfung. Bei Besetzung dieser in der Regel im Konkurswege zu vergebenden Stellen hat weniger die Dauer als die Art der Dienstleistung, die erprobte Geschäftstüchtigkeit, die thatsächlich bewährte Leistungsgabe, so wie überhaupt die Tadellosigkeit des Bewerbers im Amte und dessen moralisches und äußeres Verhalten in Verkehre mit dem Publikum zu entscheiden.

Administrativ-Prüfung.

§. 15. Hält sich ein Postbeamter für befähigt und fühlt er den inneren Beruf dazu, auch im administrativen Postfache mit gutem Erfolge wirken und in diesem Zweige ersprißliche Dienste leisten zu können, so steht es ihm frei, zu diesem Behufe um die Zulassung zur höheren Administrativ-Prüfung (§. 33.) einzuschreiten, wobei er eine durch allseitige Brauchbarkeit, besonderen Dienstleister und tadelloses Verhalten ausgezeichnete, mindestens dreijährige Postofficials-Dienstzeit nachzuweisen hat, welcher eine gleichartige Dienstleistung von derselben Dauer in der Eigenschaft als Concept-Adjunct der General-Direktion für die Communicationen gleichgehalten wird.

Erforderniß der Administrativ-Prüfung zu höheren Postbedienstungen.

§. 16. Die Administrativ-Prüfung wird vorgeschrieben zur Erlangung

- von Concipisten-, Secretärs- und Rathsstellen bei der II. Abtheilung der General-Direktion der Communicationen für das Postwesen, dann für die Stelle des Directors, so wie des Adjuncten des Cours-Bureau;
- von Secretärs-, Adjuncten- und Directorsstellen bei den Postdirektionen;
- von Postcommissärsstellen.

Wiederholung der Administrativ-Prüfung.

§. 17. Wenn der Prüfungscandidat bei der Administrativ-Prüfung nicht gut besteht, so wird demselben zur besseren Vorbereitung und Ergänzung des ungenügenden Wissens ein weiterer Termin von mindestens Einem und höchstens Zwei Jahren ertheilt; wenn er aber auch bei der wiederholten Prüfung nicht entspricht, so ist er als ungeeignet für den Administrativdienst von der Competenz für Administrativstellen auszuschließen, wodurch jedoch seine Beförderung im Manipulationsfache nicht behindert wird.

Wirkung der gut bestandenen Administrativ-Prüfung.

§. 18. Durch den günstigen Ausfall der Administrativ-Prüfung erlangt der Postbeamte die Competenzfähigkeit für Administrativposten.

B.

Behandlung der Postexpeditoren.

Ausnahme, Prüfung und Beeidigung der Postexpeditoren.

§. 19. In Betreff der Aufnahme, Prüfung und Beeidigung der Postexpeditoren haben die bisherigen Bestimmungen auch ferner zu gelten, es wird jedoch auch bei dieser Kategorie von Postbediensteten auf eine bessere Schulbildung und bei der Postexpeditorprüfung vorzugsweise darauf zu sehen sein, ob der Candidat durch den in der Postmanipulation erhaltenen practischen Unterricht, welcher mindestens drei und höchstens sechs Monate zu dauern hat, sich so viele Kenntnisse erworben habe, daß ihm die selbstständige Besorgung eines einfachen Postamtes mit Beruhigung überlassen werden könne.

Gleichstellung der Postexpeditoren mit den Post-Cleven.

§. 20. Postexpeditoren, welche sich durch Befähigung, strenge Ordnung und Pünctlichkeit im Dienste, sowie durch ein anständiges und ge-

fälliges Benehmen gegen das Publikum auszeichnen, wird ausnahmsweise die Begünstigung zugestanden, daß sie den Post-Eleven gleichgehalten werden, wenn sie außer der deutschen noch einer andern in Oesterreich gangbaren Sprache mächtig sind, die Cautionsfähigkeiten nachweisen und das dreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Zulassung der Postexpeditoren zur Official-Prüfung.

§. 21. Postexpeditoren, welche diese Bedingungen nachweisen, dürfen nach einer mindestens dreijährigen Expeditors-Dienstzeit zur Official-Prüfung mit Rücksicht der ihnen allenfalls mangelnden Studien zugelassen werden.

Ausschließung der Postexpeditoren von der Wiederholung der Official-Prüfung.

§. 22. Wenn ein Postexpeditor bei der Official-Prüfung nicht gut besteht, wird ihm deren Wiederholung nicht gestattet.

Wirkung der von Postexpeditoren gut bestandenen Official-Prüfung.

§. 23. Bei dem günstigen Ausfalle der Official-Prüfung erlangt der Postexpeditor das Recht, sich um eine systemmäßige Postofficialsstelle zu bewerben, und es wird in vorkommenden Erledigungsfällen auf einen solchen Candidaten mit Rücksicht auf die Ansprüche und im Verhältnisse zur Zahl der concurrirenden Post-Eleven thunlicher Bedacht genommen werden.

Die Staatsdienstzeit ist in einem solchen Falle vom Tage der Beerdigung als Postofficial zu berechnen.

Zulassung der Postexpeditoren zur Administrativ-Prüfung.

§. 24. Zur Administrativ-Prüfung sind die aus der Classe der Postexpeditoren hervorgegangenen Postofficialen nur in dem Falle zuzulassen, wenn sie die für den Eintritt in den Staatspostdienst vorgeschriebenen Studien nachweisen.

Ansprüche der Postexpeditoren auf Aushilfsconducteurs-Stellen.

§. 25. Postexpeditoren von minderer Befähigung, aber sonst guter Verwendung haben Anspruch auf Aushilfsconducteurs-Stellen, wenn sie eine fünfjährige zufriedenstellende, ununterbrochene Dienstzeit im Postfache nachweisen, dann außer der deutschen noch einer andern in Oesterreich gangbaren Sprache mächtig und cautionsfähig sind.

C.

Gegenstände und Formen der Prüfungen.

Einschreiten wegen Zulassung zu den Prüfungen.

§. 26. Um die Zulassung zur Eleven- und Official-Prüfung hat der Candidat bei derjenigen Postdirection, in deren Bezirke er in Verwendung steht; um die Zulassung zur Administrativ-Prüfung aber im Wege seiner vorgesetzten Behörde bei der General-Direction der Communicationen mittelst eines besonderen Gesuches einzuschreiten und die vorgeschriebenen Bedingungen nachzuweisen.

Würdigung und Erledigung des Einschreitens.

§. 27. Die betreffende Behörde hat das Gesuch zu prüfen, bei allfälligen Zweifeln die näheren Erhebungen zu pflegen, und bei erkannter Zulässigkeit den Bewerber mittelst Bescheides von der erteilten Bewilligung unter Angabe des Tages, an welchem die Prüfung vorgenommen wird, in Kenntniß zu setzen, und gleichzeitig die Prüfungs-Commission zu verständigen. Bei der Würdigung der Einschreiten von Postexpeditoren um Zulassung zur Official-Prüfung hat die Postdirection im Einvernehmen mit dem Postcommissär des Bezirkes, in welchem der Bewerber als Postexpeditor fungirt, vorzugehen.

Sitz der Prüfungs-Commissionen.

§. 28. Die Prüfungs-Commissionen für die Eleven- und Official-Prüfungen werden in dem Amtssitze der Postdirection eines jeden Kronlandes, jene für die Administrativ-Prüfung in Wien als dem Amtssitze der General-Direction der Communicationen aufgestellt.

Zusammensetzung der Commission.

1) Für die Eleven- und Official-Prüfung.

§. 29. Die Commission für die Eleven- und Official-Prüfung besteht:

- a) aus dem jeweiligen Postdirektor oder dessen Adjunkten als Vorsitzenden und Leiter der Prüfung;
- b) aus dem Manipulationsvorstande oder einem höheren Beamten des Lokalpostamtes im Sitze der Postdirection, und
- c) aus dem Postcommissär desjenigen Bezirkes, dessen Amtssitz in jenem der Postdirection oder demselben zunächst sich befindet. Außerdem ist der Kommission für die Eleven-Prüfung noch
- d) ein lehrbefugter Sprachkundiger bezüglich derjenigen Sprache, deren Kenntniß der Prüfungscandidat zu besitzen angibt, beizusetzen.

2. Für die Administrativ-Prüfung.

§. 30. Die Kommission für die Administrativ-Prüfung besteht:

- a) aus dem General-Postdirektor als Vorsitzenden und Prüfungsführer oder dessen Stellvertreter;
- b) aus einem Mitgliede der I. Abtheilung für den Eisenbahnbetrieb;
- c) aus einem Mitgliede der II. Abtheilung für das Postwesen;
- d) aus einem Mitgliede der Telegraphen-Abtheilung;
- e) aus dem Vorstande der Rechnungsabtheilung der General-Direction für die Communicationen, und
- f) aus dem Rechtskonsulenten.

Gegenstände der Eleven-Prüfung.

§. 31. Die Eleven-Prüfung, welche mündlich und schriftlich ist, hat zum Zwecke, die theoretischen Schul- und Sprachkenntnisse, letztere durch mündliche Konversation und einen schriftlichen Aufsatz, dann insbesondere den Umfang seines geographischen Wissens und seiner Rechensfertigkeit in Anwendung auf das praktische Bedürfnis zu erproben, sowie den Grad seiner Capacität überhaupt und seiner Konzeptsfähigkeit insbesondere durch schriftliche Aufträge zu ermitteln.

Gegenstände der Official-Prüfung.

§. 32. Die Official-Prüfung, welche bloß mündlich vorzunehmen

ist, hat alle Zweige des Manipulations-, Cassen- und Rechnungsdienstes zu umfassen und sie bezweckt die Ueberzeugung zu erlangen, ob der Post-Eleve oder Postexpeditor sich die erforderlichen praktischen Kenntnisse in den genannten Fächern angeeignet, deren Zusammenhang und Sinecure dergleichen aufgefaßt, ob er den Sinn und Zweck aller auf die Manipulation Bezug nehmenden Vorschriften zu beurtheilen und richtig anzuwenden gelernt habe und überhaupt im Stande sei, in jeder Abtheilung der Manipulation selbstständig und mit der erforderlichen Fertigkeit arbeiten zu können. Auch muß der Kandidat darthun, daß er sich vom Wagen- und Straßenbau, wie von der Pferdekunde jene Elementarkenntnisse erworben habe, welche für den praktischen Postdienst, insbesondere für die Funktionen eines Postkommisars unverläßlich sind.

Gegenstände der Administrativ-Prüfung.

§. 33. Die Administrativ-Prüfung, welche mündlich und schriftlich ist, hat zum Gegenstande:

- a) die wesentlichsten bei der Postanstalt geltenden Verwaltungs- und Rechtsgrundsätze,
- b) die Spezial-Vorschriften für die einzelnen Postadministrationszweige,
- c) die Verwaltungsnormen rücksichtlich der anderen Kommunikationsmittel (Eisenbahnen und Telegraphen) und ihren Zusammenhang mit der Postadministration,
- d) das Verhältniß der Staatspost zu den Privateisenbahn-Gesellschaften,
- e) die Berührungspunkte der Postadministration mit der Finanzverwaltung,
- f) die allgemeinen Umrisse der Reichsverfassung, der politischen und Rechtsverwaltung im österreichischen Staate und nationalökonomische Fragen mit Bezug auf das Post- und Transportwesen, endlich
- g) eine größere schriftliche Ausarbeitung, welche in actenmäßiger Darstellung und motivirter Entscheidung über praktische Fälle, z. B. complicirter Ersatzforderungen an die Postverwaltung, Postprivilegial-Ansprüche, u. dgl. bestehen soll.

Bei dieser Prüfung kommt es hauptsächlich darauf an, zu erfahren, ob der Kandidat eine höhere Anschauung von seinem Fache, genügende Kenntnisse von dem Zusammenhange mit den verwandten Administrationszweigen und überhaupt jenen Ueberblick der inneren Verhältnisse des österreichischen Staates sich erworben hat, der für jeden gebildeten Staatsbeamten unerläßlich und Zeuge ist vom reifen Urtheile und Selbststudium.

Aufnahme der Prüfungsprotokolle.

§. 34. Bei jeder Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gestellten Fragen und die Art der Beantwortung jeder einzelnen Frage ersichtlich zu machen sind; dem Protokolle ist bei der Eleven- und Administrativprüfung die unter stetem Beiseyn eines Kommissionsmitgliedes anzufertigende schriftliche Ausarbeitung beizuschließen, am Schlusse des Protokolls hat die Kommission ihr von sämmtlichen Mitgliedern zu unterfertigendes Gutachten über den zu erteilenden Ralcül „gut oder vorzüglich befähigt,“ oder über die Zurückweisung des Kandidaten, über dessen Ausschließung von der Wiederholung der Prüfung, oder über die Ertheilung eines weiteren Vorbereitungstermines beizusetzen. Der Beschluß der Prüfungskommission wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Ausfertigung für den Prüfungs-Kandidaten über das Ergebnis der Prüfung. Hinterlegung der Protokolle.

§. 35. Ueber die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung wird dem Kandidaten von dem Postdirektor und beziehungsweise von dem General-Postdirektor ein amtliches Zeugnis erteilt, in welchem das Ergebnis der Prüfung durch den Ralcül gute oder vorzügliche Fähigkeiten ausgedrückt ist. Bei dem ungünstigen Ausfalle der Prüfung ist dem Geprüften statt des Zeugnisses ein Erlaß auszufertigen, in welchem ihm in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der Kommission die Enthebung vom Postdienste, oder Ausschließung von der Wiederholung der Prüfung, oder der weitere Vorbereitungstermin bekannt gegeben wird. Die Prüfungsprotokolle sind dort, wo die Prüfung abgehalten wurde, in den Akten aufzubewahren.

Gebührenfreiheit der Prüfung: Zulassung der Postbeamten als Zuhörer.

§. 36. Sämmtliche Prüfungen sind unentgeltlich, und es werden die Postbeamten als Zuhörer zugelassen.

D.

Uebergabs-Bestimmungen.

Einstellung der bisherigen Normen und Wirksamkeit der neuen Vorschrift.

§. 37. Vom Tage der Kundmachung der neuen Vorschrift ist das bisherige Verfahren bei der Aufnahme für den Staatspostdienst einzustellen, und es haben an die Stelle desselben die Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschrift zu treten.

Behandlung der Amts-Praktikanten:

- a) welche die Prüfung aus dem Postverordnungsblatte gut bestanden haben.

§. 38. Diejenigen Amtspraktikanten, welche bereits die Prüfung aus dem Postverordnungsblatte gut bestanden haben, sind als Post-Eleven aufzunehmen und mit dem Adjutium von jährlichen 200 fl. zu theilen.

- b) welche noch kein volles Jahr in beedeter Amtspraxis stehen.

§. 39. Den Amtspraktikanten, welche noch kein volles Jahr in beedeter Amtspraxis stehen, ist frei zu stellen, ob sie sich der Eleven-Prüfung oder der bisher vorgeschriebenen Prüfung aus dem Postverordnungsblatte unterziehen wollen; im Falle sie die letztere wählen, haben sie sich derselben drei Monate nach Ablauf ihres ersten Verwendungsjahres zu unterziehen, im anderen Falle sogleich nach vollendeter Jahrespraxis.

- c) welche über ein Jahr dienen, und die Prüfung aus dem Postverordnungsblatte noch nicht bestanden haben.

§. 40. Die über ein Jahr dienenden Amtspraktikanten haben spätestens binnen drei Monaten nach Kundmachung der neuen Vorschrift

die Prüfung aus dem Postverordnungsblatte abzulegen, wenn nicht ohnehin das zweite Jahr ihrer Amtspraxis früher abläuft.

d) welche nach Kundmachung gegenwärtiger Vorschrift die Eleven-Prüfung oder jene aus dem Verordnungsblatte bestehen.

§. 41. Die Amtspraktikanten, welche nach Kundmachung der neuen Vorschrift die eine oder die andere Prüfung gut bestanden haben, sind sogleich als Post-Eleven aufzunehmen und mit dem Adjutum zu betheilen. Anrechnung der beendeten Amtspraxis.

§. 42. Die Zeit der beendeten Amtspraxis zählt als Eleven-Dienstzeit, und es ist hierauf bei Gesuchen um Zulassung zur Offizials-Prüfung Rücksicht zu nehmen.

Erforderniß der Administrativ-Prüfung für Postbeamte, welche nach Kundmachung der neuen Vorschrift eine Anstellung im Administrativfache erlangen wollen.

§. 43. Diejenigen Postbeamten, welche eine Dienststelle im Administrativfache nach Kundmachung der neuen Vorschrift erlangen wollen, haben sich ohne Unterschied ihrer Dienstseigenschaft der Administrativ-Prüfung zu unterziehen.

Wien am 2. April 1850.

v. Bruck. m. p.

(1803) Kundmachung. (2)

Nro. 6065. Mit 1ten August 1850 tritt in dem Badeorte Lubien, Lemberger Kreises, eine selbstständig funktionierende Postexpedition (Briefsammlung) in Wirksamkeit, welche sich sowohl mit Korrespondenzen, als: Geldbriefen und kleineren Frachtfendungen befassen, und zur Beförderung derselben mit dem Postamte in Grodek im Sommer eine tägliche, im Winter eine wöchentlich dreimalige Postverbindung unterhalten wird.

Den Bestellungsbezirk dieser Postexpedition bilden die Dominien: Lubien wielki, Kernica, Zawidowice, Czerlany und Lesniowice.

Was hienitt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Post-Direktion.

Lemberg am 23. Juli 1850.

(1806) Edictal-Vorladung. (1)

Nro. 505. Von Seite des Dominiums Pikułowice wird der Rekrutierungspflichtige Lorenz Charkiewicz aus Nro. 106 hienitt aufgefordert, in seine Heimath binnen drei Monaten zurückzukehren und dessen Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens derselbe als Auswanderer behandelt werden müßte.

Dominium Pikułowica Lemberger Kreises am 21ten Juli 1850.

(1807) Edictal-Vorladung. (1)

Nro. 90. Von Seiten des Dominiums Prussy wird der rekrutierungspflichtige Thomas Malski aus Con. Nro. 122 hienitt aufgefordert, in seine Heimath binnen drei Monaten zurückzukehren und dessen Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens derselbe als Auswanderer behandelt werden müßte.

Dominium Prussy Lemberger Kreises am 25ten Juli 1850.

(1818) Edictal-Vorladung. (1)

Nro. 238. Von Seiten des Dominiums Hleszczawa werden nachstehende im Jahre 1849 auf dem öffentlichen nicht erschienenen Individuen, als: Johann Strzelecki ex Nro. 49 und Mikola Leskow ex Nro. 115, beide aus Hleszczawa, aufgefordert, binnen 6 Wochen hieramts zu erscheinen, und ihre unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, ansonsten sie als Rekrutierungspflichtige angesehen und als solche behandelt werden würden.

Dominium Hleszczawa Tarnopoler Kreises am 20ten Juli 1850.

(1729) Lizitations-Ankündigung. (3)

Nro. 11192. Von Seite des Bochniaer k. k. Kreisamts wird hienitt bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Bespeisung der Wisniewer Kriminal-Arrestanten auf das Verwaltungsjahr 1851 eine Lizitation am 26ten August 1850, und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine 2te am 9ten September 1850, und endlich eine 3te Lizitation am 17ten September 1850 in der Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Præctium fisci beträgt bei 1.000 fl. Conv. Münze und das Badium bei 2000 fl. Conv. Münze.

Die weiteren Lizitationsbedingungen werden am gedachten Lizitations-Tage hierorts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitations-Kommission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

- a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Konventions-Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitations-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden;
- c) die Offerte muß mit dem 10procentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;

d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitation eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Lizitations-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden. Sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden.

Wosern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Kommission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sei.

Bochnia am 8. Juli 1850.

(1793) Lizitations-Kundmachung. (3)

Von dem k. k. Kaiser Franz Joseph 3. Dragoner Regiments-Depot wird anmit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der im gegenwärtigen Militär-Jahre erforderlichen Bau-Reparaturen an den Material-Gebäuden zu Lańcut, welche in der Verwaltung des k. k. F. J. 3. Dragoner Regiments-Depots stehen, am 29. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr in dessen Kanzleilokale zu Rzeszów eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird.

Diese Bauarbeiten bestehen:

- a) In den bereits hohen Orts genehmigten gewöhnlichen Bau-Reparaturen, welche aus denen bei der Lizitation zur Einsicht vorgelegt werdenden Anträgen ersichtlich sind, in der Voranschlag-Summe von 830 fl. 6 fr. C. M.
- b) In den während des Jahres sich etwa ergebenden nachträglichen Anträgen und kleineren unverschieblichen Herstellungen, endlich
- c) In den gelegentlich der, im kommenden Herbst, vor sich gehenden Bau-Aufnahme als dringend nothwendig anerkannt, und in Conto der nächstjährigen Bau-Dotazion allsogleich vorzunehmen angeordnet werdenden Bauherstellungen.

Unter den ad b) erwähnten nachträglichen Anträgen, sind auch etwaige größere Adaptirungs-Herstellung und Neubauten verstanden, wobei es dem Militär-Merar aber freigestellt bleibt, dieselben nach eigenem Gutdünken entweder durch den Kontrahenten ausführen zu lassen, oder sich einer besonderen Entreprise-Verhandlung zu bedienen.

Die Lizitation geschieht auf Procenten-Nachlässe von denen in den den Kosten-Ueberschlägen berechneten Preisen und es wird, die Bauausführung Demjenigen überlassen, welcher sich zu dem größten Procenten-Nachlaß herbeiläßt; wobei es der hohen Stelle freigestellt bleibt, den erzielten Bestboth, so wie es dem Vortheile des Merars am Besten ankommt, zu genehmigen oder zurückzuweisen. Jeder Konkurrent hat sich vor der Lizitations-Kommission mit einem von seiner Ortsobrigkeit im gegenwärtigen Jahre ausgefertigten Zeugnisse über seine Vermögens-Umstände und guten Leumund auszuweisen, ansonsten er, wenn er denen Kommissions-Gliedern nicht ohnedem als zulässig bekannt ist, zur Lizitation nicht zugelassen werden wird; eben so wenig werden bereits kontraktbrüchig gewordene Unternehmer, und überhaupt solche, welche sich in was immer für einer Unternehmung des ferneren Vertrauens der Militär-Verwaltung verlustig gemacht haben, zugelassen; Bevollmächtigte müssen sich ferners mit einer gehörig ausgefertigten speziellen Vollmacht ihrer Machtgeber ausweisen. Ueberdies hat jeder Konkurrent vor Beginn der Lizitation ein Badium von 80 fl. C. M. zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen, welches die Richtersterher nach geschlossener Verhandlung gleich wieder zurückhalten, die Ersther aber auf den doppelten Betrag ergänzen müssen, welcher als Kautio bis zu dem im Lizitations-Protokolle näher bestimmten Zeitpunkte zurückbehalten wird.

Die vorstehende Lizitation geschieht mündlich, es werden jedoch auch schriftliche Offerte angenommen, welche mit dem Eingaben-Stempel versehen, und noch vor Beendigung der mündlichen Verhandlung eingelaufen seyn müssen. Diese Offerte, in welchen der angebotene Procenten-Nachlaß mit Ziffern und Buchstaben deutlich auszuschreiben ist, und worin durchaus keine bedingnißweisen oder auf andere Anbothe Bezug habenden Nachlässe, so wie auch keine Ausnahmen oder Abweichungen von den Lizitations-Bedingungen enthalten seyn dürfen, werden jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn denselben das vorstehende Badium oder der Kassa-Erlagschein, so wie das vorgeschriebene Zeugnis beigegeben ist, und der Offerent erklärt, daß er in nichts von den ihm bekannten Kontraktions-Bedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn er die Lizitations-Bedingungen bei der mündlichen Versteigerung mit unterschrieben hätte; und sich verpflichtet, im Falle er Ersther verbliebe, das Badium unverzüglich zur vollen Kautio zu ergänzen.

Die einlangenden Offerte werden nach beendigter mündlicher Verhandlung eröffnet, und wenn ein solches den Bestboth enthält, die Lizitation nur dann fortgesetzt, wenn der Bestbieter mit anwesend ist, ansonsten aber geschlossen und der schriftliche Offerent als Bestbieter angesehen und hiernach behandelt werden. Ist der schriftliche mit dem mündlichen Bestboth gleich, so wird Letzterem der Vorzug gegeben, und ebenfalls nicht weiter verhandelt werden.

Nachträgliche, das ist nach Abschluß der Verhandlung etwa gemacht werdende mündliche oder schriftliche Anbothe, werden nicht angenommen.

Das Lizitations-Protokoll vertritt die Stelle eines förmlichen Kontrakts, und ist für die Ersther vom Augenblicke des abgegebenen Anbothes, für das Merar aber erst nach dessen erfolgter hochortigen Genehmigung bindend.

Wenn mehrere in Gesellschaft Ersteher verbleiben, haften selbe dem Aerar in Solidum, das ist: Einer für Alle und Alle für Einen; endlich: Haftet der Kontrahent für die pünktliche Erfüllung der übernommenen Kontrakts-Verbindlichkeiten nicht allein mit der erlegten Kaution, sondern auch mit allem seinem sonstigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, und räumt dem Aerar das Recht ein, im Falle der Kontraktsbrüchigkeit, auch auf dieses im Exekutions-Wege zu greifen.

Die näheren Lizitations- respective Kontrakts-Bedingnisse können in obbenannter Kanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Krakau am 18ten März 1850.

(1810) Lizitations-Ankündigung. (1)

Nro. 12174. Zur Verpachtung der auf der Gräflich Skarbek'schen Stiftungsherrschaft Klimietz befindlichen Mahlmühle am Stryj-Fluß auf drei Jahre, wovon der Ausrufspreis 50 fl. C. M. und der Propination von Smorze mit einer Zugabe von Mühlen 37 Joch 1543 Quadr. Klafter Grundstücke, 500 Stück Balken, dann dem Gasthause und den Kronbuden im Markte Smorze auf ein Jahr mit dem Ausrufspreise von 1000 fl. C. M. wird am 31. Juli l. J. die öffentliche Versteigerung im Orte Smorze abgehalten werden. — Unternehmungslustige, welche sich mit dem 10 % Reugelde zu versehen haben, werden hiemit eingeladen. Die übrigen Lizitations-Bedingnisse werden vor der Licitation bekannt gemacht werden, wobei noch bemerkt wird, daß Licitations-Anbethe auch unter dem Fiskalpreis werden angenommen und auf Verlangen die Pachtobjecte auch einzelnweise werden ausgebothen werden.

Vom k. k. Kreisamte.

Stryj, am 23. Juli 1850.

(1811) Lizitations-Ankündigung. (1)

Nro. 9870. Von Seite des Bochniaer k. k. Kreisamts wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung nachbenannter Podgorzer städtischen Gefälle auf die Periode vom 1ten November 1850 bis dahin 1853 als der städtischen Steinbrüche, für welche der Fiskalpreis 400 fl. 24 kr. beträgt, — am 1ten August 1850 — und des städtischen Schlachthaus, für welches der Fiskalpreis 301 fl. C. M. beträgt, am 2ten August 1850 die Licitation in der Podgorzer Magistratskanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Badium beträgt 10 % des Fiskalpreises.

Die weiteren Lizitationsbedingungen werden am gedachten Licitationstage hierorts bekannt gegeben werden.

Bochnia am 12. Juli 1850.

(1799) Kundmachung. (2)

Nro. 1446. In Folge Wohlwöbllichen k. k. Tabak-Fabriken-Direktions-Decretes vom 7. Juni 1850 Z. 3078 wird wegen Lieferung für das Verwaltungsjahr 1851 nachfolgender Artikel, als:

- 3000 Pfund Pottasche,
- 1000 Maß Rhum,
- 269 Eimer Weingeist 34gradig,
- 792 Stück Bleistiften feine,
- 720 " Zimmermanns,
- 4100 Federn Schreib,
- 85 Klafter Holz hartes Buchen 36" lang Scheiterholz gespalten,
- 400 Pfund Leinöhl,
- 20 " Seife,
- 150 Ellen Beutelbänder,
- 100 " Beuteltuch feines,
- 100 " grobes,
- 8 Pfund Badschwamm,
- 10000 " Drischleinwand (Ellen),
- 49500 " Zwischleinwand,
- 8000 " Ruppenleinwand,
- 1 Korek Kalk ungelbschten,
- 1 Stück Kuhhaut,
- 4400 " Ballenleine,
- 100 " Oberleine,
- 415 " Nähadeln große,
- 100 " kleine,
- 2940 Pfund Briefspagat,
- 770 " Plumbierspagat,
- 145 Ballen Limbo-Schrenzpapier,
- 2600 " 4paßliches Papier,
- 20 Pfund Tischlerleim,
- 2000 Stück Röhelböden 10" lige,
- 5000 " 11" lige,
- 3000 Eimer Fäßer-Wein frisch geleerte,
- 3000 " Rhum " "
- 9000 Schock Schindeln,
- 200 Stück Bretter weiche 13" lige 1" dick 2° lang,
- 100 " " 12" lige 1" dick 2° lang,
- 1200 " " 14" lige 1" dick 2° lang,
- 200 Pfosten weiche 1 1/2" lige 2° lang,
- 4 Stück Achsen buchene nach Muster,
- 20 " Borstenbesen,
- 1200 Bretter weiche 12" lige 3/4" dick 2° lang,
- 500 Stück Birkenbesen,
- 15 " Borstische-Hand,
- 11 " Bohrer mittlere,
- 10 " Bürsten-Sieb,
- 2 Pfund Eisendraht feiner,

- 55 Stück Einspreggwedel,
- 15 " Feilen mittlere,
- 50 " " kleine,
- 2 " Hacken Handgröße,
- 5 " " mittlere,
- 3 " " kleine,
- 2 " " Holz,
- 2 " Zimmermann,
- 6 " Krampen,
- 10 " Hobeleisen flache mittlere,
- 12 " " kleine,
- 2 " Handsägen große,
- 3 " " mittlere,
- 5 " " kleine,
- 600 Schock Latten geschnittene,
- 8 Stück Reismesser flache,
- 6 " hohle,
- 1 " Bindermesser,
- 25 " Papiermesser,
- 66 " Schneidmaschinmesser,
- 47 " Schaufeln eiserne,
- 4 " hölzerne, flache, lange,
- 1 " Schneiderscheren,
- 1 " Mühl säuberer messingene,
- 1 " eiserne,
- 2 " Raspeln runde,
- 8 " Stämme weisbuchene,
- 8 " rothbuchene,
- 2 " Mühlstein Lauf von Rawa,
- 2 " Boden " "
- 3 " Schleifsteine große,
- 10 " Schleifsteine kleine Hand,
- 2 " Vorhängschlößer mittlere,
- 20 " Stempelpöster,
- 2 " Maurerkelle,
- 20 " Speichen eichene,
- 5000 " Brettnägeln große,
- 15000 " mittlere,
- 70000 " Faßnägeln " "
- 390000 " Kübelnägeln
- 10 " Leimpfinseln,
- 2 " Holzlägen,
- 3 " Papiersägen,
- 40 Schock Faßreise kleine,
- 2022 Kübelreise,
- 3 Stück Nachmänteln,
- 50 " Pack-Nadeln,
- 6 " Maurer-Pfinseln,

Portiers - Livree:

- 1 Frack mit gelbseidenen Borten,
- 1 Pantalon " Borten,
- 1 Weste " sammt Aermel,
- 1 Stilkhut mit 2" breiten einfachen Goldborten,
- 1 Paar Fuchstiefeln,

Livree für 2 Hausknechte:

- 2 Stück Halbfrak mit gelbseidenen Borten,
- 2 " Westen mit Aermel mit gelbseidenen Borten,
- 2 " Beinkleider mit " "
- 2 " Kittl von Zwilchgradi grün, " "
- 2 " Filzhüte,
- 2 Paar Fuchstiefeln,

Amtbothe:

- 1 Paar Fuchstiefeln.

Zu veräußern sind:

- 828 Pfund Strickfart,
- 4756 " Spagatsfart,
- 7791 " 24 Lotz Papiersfart,
- 3466 " Lumpensfart,

eine Konkurrenz mittelst schriftlichen bis zum 13. August 1850, 10 Uhr Vormittags bei der Winniker k. k. Tabak-Fabriks-Verwaltung einzureichenden Offerten abgehalten werden.

Die Bedingungen, welche die näheren Bestimmungen hinsichtlich der Beschaffenheit der zu liefernden Waare enthalten, dann die Muster, nach welchen geliefert werden muß, können in der Deconomie-Kanzlei bei der k. k. Tabak-Fabrik in Winniki während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. Nach genomener Einsicht sind dieselben von jedem Lieferungslustigen mit seinem Vor- und Zunamen zu unterfertigen.

Die einzureichenden schriftlichen Offerte müssen

- a) mit dem für die Eingabe von Partheien vorgeschriebenen Stempel versehen, längstens bis 13. August l. J. 10 Uhr Vormittags bei der Fabrik-Verwaltung versiegelt überreicht werden;
- b) sie müssen das der Lieferung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, gehörig bezeichnen und den Betrag in Conv Münze, welcher für das Object verlangt wird, in Ziffern und Worten bestimmt ausdrücken;
- c) es muß darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen Lieferungsbedingungen unterwerfe, welche in dem dießfalls aufgenommenen Protokoll enthalten sind, welches demselben zur Einsicht mitgetheilt werden wird und das er zu unterfertigen hat.
- d) Das Offert muß mit einem fünfprozentigen Betrage, von dem gesammten Anboth der zu liefernden Gegenstände als Badium belegt

sein, welches letztere im baren Gelde oder in haftungsfreien, nicht durch besondere Verordnungen von der Annahme ausgeschlossenen auf den Ueberbringer lautenden öffentlichen Staatsschuldverschreibungen im Werthe des Börsencurses berechnet, zu bestehen hat.

c) Muß jedes Offert mit dem Vor- und Zunamen des Offerenten, dann dem Character und Wohnungsangabe desselben unterfertigt sein.

Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder nach dem im §. a. angegebenen Termine einlangen, können nicht berücksichtigt werden. In Beziehung auf diejenigen aber, von welchen das Badium im baren Gelde oder in dessen Stelle vertretenden Papieren beigelegt wird, hängt es von dem Ermessen der k. k. Fabrik-Verwaltung ab, ob dieselben berücksichtigt werden sollen oder nicht.

Die versiegelten Offerte werden dann am 13. August 1850 nach der 12. Vormittagsstunde in Gegenwart der anwesenden Lieferungslustigen Konkurrenten eröffnet, vernehmlich vorgelesen und in das zu diesem Behufe eröffnete Protokoll nach der Reihenfolge des Einlangens eingetragen werden.

Der in einer derlei Offerte am niedrigsten gemachte Anboth wird als Bestboth angesehen werden. Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf einen gleichen Betrag lauten sollten, wird sogleich von der k. k. Verwaltung entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sei.

Der Fabrik-Verwaltung steht die Wahl frei, eingelangte Offerte entweder ganz oder auch nur theilweise anzunehmen, die einzelnen Artikeln, deren Preise nicht annehmbar beunden werden, einer nochmaligen Verhandlung zu unterziehen.

Die Entscheidung über die Annehmbarkeit der Bestbothe erfolgt längstens binnen 4 Wochen nach Eröffnung der überreichten Offerten, worauf jenen Offerenten, deren Anboth nicht angenommen worden sind, die dießfalls erlegten Badien sogleich zurückgestellt werden. Die betreffenden Bestbiether bleiben fortan in der Haftung und es wird denselben das Badium erst nach vollständiger Berichtigung der Caution und Unterfertigung des Vertrages wieder ausgefolgt.

Von der k. k. Tabak-Fabrik-Verwaltung.

Winniki, am 24. Juli 1850.

(1812) A n k ü n d i g u n g. (1)

Nro. 11504. Von Seite des Stryer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Erfordernisse an Deckstoff für den Kaluszer Straßenbau = Kommissariat = Bezirk pro 1851 in Gemäßheit der h. Sub. Weisung vom 3ten Juli l. J. 3. 35496 eine Lizitation am 5ten August 1850, und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine 2te am 7ten August 1850 in der Kaluszer Kameral-Wirtschafts-Amts = Kanzlei, und endlich eine 3te Lizitation am 16ten August 1850 in der Stryer Kreisamts = Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium lisci beträgt für die Wegmeisterschaften Kreschowice, Kalusz, Siwka und Krasna 6203 fl. 9 ²/₅ fr. C. M. und das Badium 620 fl. Conv. Münze.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse werden am gedachten Lizitationstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerte angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Lizitations-Commission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

- a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- b) darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen Lizitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitationsprotokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden.
- c) die Offert muß mit dem 10prozentigen Badium des Ausrufspreises belegt sein, welches im baaren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse berechnet zu bestehen hat;
- d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Character und dem Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitation eröffnet werden. — Stellt sich der in einer dieser Offerten gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitationsprotokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sei.

Vom k. k. Kreisamte.

Stry am 20. Juli 1850.

(1814) A n k ü n d i g u n g. (1)

Nro. 11701. Zur Sicherstellung der Bepfeisung der Samborer Kriminalarrestanten, dann der Lieferung des Brodes für dieselben, so wie

der Spitalserfordernisse im Verw. Jahr 1851, wird am 5ten September 1850 und in den folgenden Tagen die Lizitation in der hierortigen k. Kreisamtskanzlei, und zwar: für jede Unternehmung abgesondert öffentlich abgehalten werden.

Der bei der Lizitations-Commission zu erlegende Kauzionsbetrag für jede dieser Unternehmungen wird, so wie der übrigen Lizitationsbedingungen vor Beginn der dießfälligen Verhandlung bekannt gemacht werden.

Unternehmungslustige in sofern selbe nicht als verlässliche Unternehmer bekannt sind, haben sich nebst Erlag der Kauzion noch mit einem Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeit über ihre Vermögensumstände und Verlässlichkeit vor der Lizitations-Commission auszuweisen, widrigens sie zu der Verhandlung nicht werden zugelassen werden. Sollte bei dem ersten Lizitationstermine kein günstiger Resultat erzielt werden, so wird am 12ten September 1850 die zweite, im ungünstigen Falle am 19ten September 1850 die dritte Lizitation Statt finden.

Sambor am 16ten Juli 1850

(1819) Rundmachung. (1)

Nro. 14789. Von dem k. k. Lemberger Landrechte wird bekannt gemacht, es werde über Ansuchen der Fr. Julie v. Festenburg vom 25ten Mai 1850 J. 14789 die auf den Gütern Broniszów laut Hptb. 68. S. 45 EP. 29, dann Hptb. 319. S. 242 und 251 EP. 33 und 42 zu Gunsten der Catharina Gruszczyńska und des Adolph Gruszczyński einverleibte Summe von 2222 holl. Duf. zur Befriedigung der mittelst des am 21. Oktober 1841 gefällten Instr. 127. pag. 427. n. 1 on verbücherten scheidrechtlichen Spruches der Frau Catharina Vellauer zuerkannten laut Hptb. 319. S. 249. EP. 38 der Fr. Julie v. Festenburg abgetretenen Summe von 2000 fl. C. M. sammt 5 % vom 1. November 1846 laufenden Zinsen und der durch Bescheid vom 22. September 1847 J. 29044 im Betrage von 9 fl. 30 fr., gegenwärtig mit 25 fl. 46 fr. C. M. zugesprochenen Executions-Auslagen, mittelst öffentlicher Lizitation, in einem einzigen Termine am 2. August 1850 um 10 Uhr Vormittags um jeden Preis und unter folgenden Bedingungen veräußert:

1. Zum Ausrufspreise wird der Nominalwerth der Summe, das ist: der Betrag von 2222 holl. Dukaten oder 9999 fl. Conv. Münze angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist verbunden 4 % des Nominalwerthes der zu versteigernden Summen das ist: 89 holl. Duf. oder 400 fl. C. M. im Baaren oder in 5 % in C. M. verzinslichen auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach dem Nennwerthe derselben, oder in Pfandbriefen der gal. ständischen Kredits-Anstalt nach der Circular-Vorschrift vom 10. Jänner 1846 J. 1427 zu Händen der Feilbietungs-Commission zu erlegen.

Das vom Meistbiethenden erlegte Angeld wird zurückbehalten — den übrigen aber nach geendigter Veräußerung zurückgestellt werden. — Von dem Erlage des Angeldes ist jedoch die Executionsführerin Fr. Julie v. Festenburg für den Fall befreit, wenn sie solches auf ihrer, ob der zu veräußernden Summe intabulirten Forderung pr. 2000 fl. C. M. im ersten Sahe sichergestellt haben wird, jedoch nur bis zu dem Betrage dieser Forderung von 2000 fl. C. M. sammt Nebengebühren, entweder selbst oder durch ihren Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter mitzulizitiren.

3. Der Meistbiethende ist verbunden, längstens binnen 30 Tagen nach Erhalt des über den Lizitationsakt ergangenen Bescheides die eine Hälfte des Kaufpreises mit Einrechnung des bei der Lizitation im Baaren erlegten Angeldes, — dagegen die andere Hälfte dieses Kaufpreises binnen 14 Tagen nach Erhalt des, das Vorzugsrecht der Gläubiger bestimmenden Bescheides im Baaren an das Depositenamt dieses k. k. Landrechtes zu erlegen. Das in öffentlichen Staatspapieren oder in Pfandbriefen erlegte Angeld, wird dem Käufer beim Erlag der ersten Kaufschillingshälfte zurückgestellt werden. Sollte jedoch die Executionsführerin Fr. Julie v. Festenburg diese Summe erstehen, so soll dieselbe berechtigt sein, den ihrer Forderung entsprechenden Theil mit ihrer Forderung auszugleichen, somit verpflichtet sein, den über diese Forderung noch etwa übrig bleibenden Kaufschillingstheil binnen der festgesetzten Zeit an das gedachte Verwahrungsamt abzuführen.

4. Sobald der Käufer der dritten Bedingung Genüge geleistet haben wird, wird ihm das Eigenthumsdekret zu der erstandenen Summe ausgefolgt, und er auf dessen Grundlage über sein Ansuchen als Eigenthümer der Summen pr. 2222 holl. Dukaten intabulirt, — alle Schulden und Lasten aber auf den Kaufpreis übertragen werden.

5. Sollte die Summe pr. 2222 holl. Duf. über oder um den Ausrufspreis nicht verkauft werden können, so wird solche in diesem Termine auch unter ihrem Nennwerthe um welch' immer einen geringeren Betrag veräußert werden.

6. Wenn der Käufer den Lizitationsbedingungen nicht entspricht, so wird sein Angeld zur Deckung der aus der fehlgeschlagenen Feilbietung entspringenden Kosten und zur Schadloshaltung der Gläubiger verfallen — nebst dem wird, wofern das Angeld nicht hinreichend wäre, — der Kaufbrüchige mit seinem Vermögen verantwortlich bleiben, überdies wird über Ansuchen der Executionsführerin oder eines jeden Hypothekargläubigers eine neue Lizitation auf Kosten und Gefahr des Kaufbrüchigen ausgeschrieben und die Summe v. 2222 holl. Duf. auch unter dem Nominalwerthe in einem einzigen Termine hintangegeben werden.

Von dieser Feilbietung werden Johann Olszewski eigentlich dessen liegende Erbschaftsmasse, so wie seine dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben, dann jene Gläubiger, welche mit ihrem Rechte auf die feilzubietende Summe nach dem 20. April 1850 in die Landtafel gelangen würden, oder welchen die Verständigung von der gegenwärtigen Feilbietung aus was immer für einer Ursache vor dem Termine nicht zu-

gestellt werden könnte, mittelst dieses Ediktes und zu Händen der bereits früher in der Person des Herrn Advokaten Fangor, mit Substituierung des Herrn Advokaten Duniecki aufgestellten Kurators verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.
Lemberg am 19. Juni 1850.

Obwieszczenie.

Nro. 14789. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski niniejszém ogłasza, iż na podanie Julii Festenburg z dnia 25. maja 1850 do l. 14789 publiczna sprzedaż sumy 2222 duk. holl., która na dobrach Broniszów D. 68. p. 45. n. 29. on. i D. 319. p. 242 i 251 n. 33 i 42 on. na rzecz Katarzyny Gruszczyńskiej i Adolfa Gruszczyńskiego in-tabulowana jest, na zaspokojenie wyrokiem polubownym z dnia 21go października 1841 Inst. 127. p. 427 n. 1 on. zaciągniętej, Katarzyny Vellauer przysądzonej a Julii Festenburg według dom. 319. p. 249 n. 38 on. odstąpionej sumy 2000 ztr. m. k. z odsetkami 5% od dnia 1go listopada 1846 bieżącemi i kosztami egzekucji uchwałą z d. 22go września 1847 do l. 29044 w ilości 9 ztr. 30 kr. m. k. teraz zaś w ilości 25 ztr. 46 kr. m. k. przysądzonemi w jednym terminie to jest dnia 2go sierpnia 1850 o godzinie 10. przedpołudniem dozwala się, w którym terminie suma na egzekucję wystawiona za jakąkolwiek cenę pod następującymi warunkami sprzedana będzie:

1. Za cenę wywołania postanawia się wartość nominalna 2222 duk. holl. czyli 9999 ztr. m. k.

2. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest 4% od wartości nominalnej sprzedać się mającej sumy to jest: 89 duk. holl. czyli 400 ztr. m. k. w gotowiznie albo w papierach rządowych na 5% w m. k. uprocentowanych na okaziciela opiekujących albo w listach zastawnych galic. stanowego Instytutu kredytowego podług cyrkularnego przepisu z dnia 10go stycznia 1846 l. 1423 do rąk komisji licytacyjnej złożyć. Ten od najwięcej ofiarującego złożony zakład zatrzymanym — innym zaś kupującym po ukończonej licytacji zwróconym zostanie. Tę sumę sprzedać się mającą 2222 duk. holl. wolno jest egzekucję prowadzącej p. Julii Festenburg lub też tejże prawonabywcom bez złożenia zakładu lecz tylko do należącej się jej sumy 2000 ztr. m. k. z przynależnościami samej lub jej pełnomocnikowi, albo też prawem postanowionemu zastępcy licytować, jednakowoż jest obowiązana ten zakład na sumę 2000 ztr. m. k., która dla niej na sumie sprzedać się mającej jest zabezpieczoną — na pierwszym miejscu zabezpieczyć.

3. Najwięcej ofiarujący obowiązany będzie połowę ceny kupna po odrzuceniu złożonego przy komisji licytacyjnej zakładu, w przeciągu 30 dni po otrzymaniu, niniejszą licytację potwierdzającej rezolucji sądowej, drugą zaś połowę ceny kupna w przeciągu 14 dni po ukończonych wnioskach, co do porządku wierzycieli w gotowiznie do depozytu tutejszego złożyć, złożony zaś przy licytacji zakład w papierach rządowych lub listach zastawnych kupicielowi przy złożeniu pierwszej połowy ceny kupna zwróconym zostanie. Jeżeliby zaś prowadząca egzekucję p. Julia Festenburg tę sumę nabyła, natenczas wolno jej będzie odpowiednią część ceny kupna ze swoją pretensją skompenzować — obowiązana zaś będzie zostająca się jeszcze nadwyżkę ceny kupna w wyżej wyznaczonym terminie do Depozytu złożyć.

4. Jak tylko kupiciel trzeciemu warunkowi zadość uczyni, — natenczas onemu dekret własności kupionej sumy wydany, na swoje żądanie jako właściciel sumy 2222 duk. holl. zainstabulowanym będzie, wszystkie zaś długi i ciężary na cenę kupna przeniesione zostaną.

5. Jeżeliby suma 2222 duk. holl. za lub nad cenę wywołania nie mogła być sprzedana, to takowa w tym terminie i poniżej wartości nominalnej za jakąkolwiek cenę sprzedana zostanie.

6. Jeżeli kupiciel warunkom licytacji nie odpowie, natenczas złożony przez niego zakład na zaspokojenie wypływających na niczem spełnionej licytacji kosztów i na załagodzenie szkody wierzycieli przypadnie — a jeżeliby tenże zadek na to nie wystarczył, natenczas niedotrzymujący umowę kupiciel majątkiem swoim ręczyć obowiązany będzie, — oprócz tego na prośbę egzekucję prowadzącej lub któregoś z wierzycieli suma 2222 duk. holl. na niebezpieczeństwo i koszt niedotrzymującego kupiciela w jednym tylko terminie, a nawet niżej ceny szacunkowej relicytowana będzie.

O rozpisanej tej licytacji uwiadamia się Jana Olszewskiego, a właściwie jego masę leżącą lub spadkobierców z imienia i pobytu niewiadomych, tudzież wszystkich wierzycieli, którzyby po dniu 20. kwietnia 1850 do Tabuli krajowej weszli, lub którymy uchwałą licytację rozpisującą z jakiegokolwiek przyczyny przed terminem doręczoną być nie mogła, przez edykta i kuratora w osobie p. Advokata Fangora, z zastępstwem p. Advokata Dunieckiego już poprzednio ustanowionego.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

Lwów, dnia 19. czerwca 1850.

(1768) Ediktal = Vorladung.

Nro. 79. Zu der Verlassenschafts-Angelegenheit nach dem Mekita Tesluk aus Pawłow wird dessen Enkel Ilko Antoszkow, welcher seit 19 Jahren zu dem k. k. österreichischen Militär affentirt wurde und bis nunzu keine Nachricht von ihm erfolgte, vorgeladen, binnen 1 Jahre und 6 Wochen sich zu melden, als sonst der Nachlaß an die übrigen Erben eingeworfen werden wird.

Domintum Pawłow am 10. Mai 1850.

(1791)

Obwieszczenie.

(2)

Nro. 13700. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski nieobecnego i z miejsca pobytu niewiadomego Maurycego Klaara niniejszem uwiadamia, że Jan Józef dwojga imion Kozłowiecki przeciw niemu, tudzież przeciw masie krydalnej Konstancyi hr. Rzewuskiej i jej wierzycielom o wyextabulowanie z dóbr Kokoszyńca obowiązków przez p. Joannę Nepomucynę Dulska przy kupnie tych dóbr przyjętych w księdze Dom. 25. str. 386 n. 86 on. zahypotekowanych pod dniem 5. stycznia 1850 do l. 335 pozew wniósł i pomocy sądowej wezwał, w skutek czego termin do rozprawy ustnej na dzień 26. czerwca 1850 o godzinie 10tej zrana odroczonym został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanego Maurycego Klaara nie-wiadome jest, przeto ces. król. Sąd szlachecki postanawia na ich wydatki i niebezpieczeństwo obrońcą p. Advokata krajowego Juliana Romanowicza, zastępcą zaś jego p. Advokata krajowego Piotra Romanowicza, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwanego niniejszem obwieszczeniem, aby w naieżytym czasie albo sam stanął, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzielił, lub też innego obrońcę sobie wybrał i Sądowi oznajmił, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użył, w przeciwnym bowiem razie wyniki z zaniedbania skutki sam sobie przypisać będzie musiał.

Z Rady Ces. Król. Sądu Szlacheckiego.

Lwów dnia 19. czerwca 1850.

(1789)

Edikt.

(3)

Nro. 2551. Vom Magistrate der freien Handelsstadt Brody wird bekannt gegeben; daß aus Anlaß der durch Scheindel, Beile, Chaje, Breindel und Sime Adler angeführter Löschung des zu Gunsten des verstorbenen Osias Nathansohn auf der Realität Nro. 1221 einverleibten wie auch der Summe von 2230 Rub. superpraenotirten Betrags pr. 628 Rub. unter Heutigem bewilliget wurde.

Nachdem aber die Erben des sel. Osias Nathansohn im Auslande unbekannten Orts wohnen, so wird zu ihrer Vertretung der Kurator in der Person des Hrn. Raphael Landau mit Substitution des Hrn. Leo Finkelstein ernannt und demselben der darauf Bezug habende Bescheid zugestellt.

Brody am 10ten Juli 1850.

(1800)

Edikt.

(2)

Nro. 627. Vom Magistrate der k. freien Kreisstadt Przemyśl wird den dem Wohnorte nach unbekannten Frauen Aloisia Fikelscher und Franciska Petrowitz, im Falle ihres Ablebens den dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben derselben bekannt gegeben, daß aus Anlaß der von den Franz Zelonkischen Erben wider die Isaac Tennenbaum'schen Erben den Herren Franz Xaver Petrowicz, die Frauen Amalia Gadomska, Aloisia Fikelscher und Franciska Petrowicz wegen Anerkennung, daß die Realität Nro. 133 der Przemysler Vorstadt Zasanie ein Eigenthum der Isaac Tennenbaumschen Erben, und die Kläger berechtigt seien, die gegen die Erstgeklagten erstiegte Forderung von 345 Dukaten von dieser Realität hereinzubringen sub praes. 28. v. M. Zahl 627 eine Rechtsklage ausgetragen, aus welchem Anlaße denselben ein Kurator in der Person des Herrn Johann Mikocki bestellt werde.

Przemyśl am 27. März 1850.

(1795)

Edikt.

(2)

Nro. 7876/1850. Vom k. galiz. Merkantil- und Wechselgerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Jakob Osias Katz bekannt gegeben, daß Johann Fried gegen ihn zur Hereinbringung des Betrags pr. 184 fl. C. M. s. R. G. die Zahlungsaufgabe unterm 20. Dezember 1849 j. Z. 15057/1849 erwirkt und um Zustellung derselben an den zu bestellenden Kurator gebethen hat.

Da der Aufenthaltsort des belangten Jakob Osias Katz unbekannt ist, so hat das Merkantil- und Wechselgericht zur Vertretung desselben und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Kolischer mit Substituierung des Hrn. Advokaten Dr. Witwicki als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der für Galizien vorgeschriebenen Wechselordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Verttheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Lemberg am 27. Juni 1850.

(1802)

Edikt.

(2)

Nro. 1157. C. Wolf hat den hiesigen Bürger Gottlieb Grell auf Zahlung eines Wechselbetrags pr. 152 fl. 10 kr. C. M. geklagt, worüber die Tagung auf den 28. August 1850 Früh 9 Uhr in der hiesigen Magistratskanzlei unter den Folgen des S. 12. B. D. vom 25ten Jänner 1850 bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Geklagten unbekannt ist, so wurde für denselben ein Kurator in der Person des Herrn Dr. van der Strass aufgestellt.

Diese Kuratelsbestellung wird daher dem Gottlieb Grell mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß er seine Behelfe dem Kurator mitzutheilen, oder einen anderen Sachwalter zu bestellen habe, widrigenfalls ihm

alle aus der Versäumung entspringenden Nachtheilsfolgen zur Last fallen würden.

Vom Magistrate Biala am 8. Juni 1850.

(1770) **E d i k t.** (3)

Nro. 1143. Vom Magistrate der freien Handelsstadt Brody wird mittelst dieses Edikts bekannt gegeben: daß Chajc Silberstein und Hersch Leib Silberstein hiergerichts um die Ertabulirung als Eigenthümer der von Johann Schauderna oder Czauderna genannt, erkauften Realität sub Nro. 624 und um Löschung der Anmerkung des negativen Bescheides z. 3. 30. eingeschritten sind, und selbe mit dem Bescheide vom 22ten Mai 1850 z. 3. 1143 bewilligt wurde.

Da nun die muthmaßlichen Erben der liegenden Verlassenschaftsmasse nach Johann Schauderna oder Czauderna dem Nahmen und Wohnorte nach unbekannt sind, so wird zu ihrer Vertretung auf ihre Gefahr und Kosten ein Kurator in der Person des Hrn. Vincenz Chowaniec mit Substitution des Hrn. Joseph Hoffmann bestellt, und demselben der darauf Bezug habende Bescheid zugestellt.

Es liegt ihnen sonach ob, über ihre Rechte gehörig zu wachen, ansonsten sie die aus Versäumnis entstehenden Folgen sich selbst beizumessen haben werden.

Brody am 22. Mai 1850.

(1816) **E d i k t.** (1)

Nro. 1870. Vom Magistrate der freien Handelsstadt Brody wird allgemein bekannt gegeben, daß über Ansuchen des Moritz Krasnopolski wegen Zahlung der Wechselsumme von 378 R. vom Samuel H. Rokach ausgestellten Wechsels in Folge Zahlungsauftrags ddo. 18ten Mai 1850 z. 1249 ex 1850 die Zahlung an die Ordre des Moritz Krasnopolski binnen drei Tagen von hieraus angeordnet und dem obbesagten unbekannten Orts befindlichen Samuel H. Rokach in dieser Zahlungsangelegenheit Nathan Pehr mit Substitution des Alexander Schulbaum zum Kurator bestellt, wie auch der auf diese Zahlung Bezug habende Bescheid zu dessen Händen zugestellt wurde.

Brody am 24. Juni 1850.

Spis osób we Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych.

Od 16go do 21go lipca 1850.

Czernecka Zofia, dziecię stróża, 1 1/2 roku m., na wodę w głowie.
Bernhard Marya, dziecię tapicera, 2 l. m., na obsypkę.
Rekucka Regina, wdowa po siodlarzu, 54 l. m., na gorączkę nerwową.
Likwarska Paulina, dziecię handl. wiktualiami, 3 mies. m., na spuchnięcie.
Sosnowska Joanna, 11 dni m., z braku sił żywotnych.
Marcinkowska Amalia, dziecię piwnicznego, 14 dni m., dto.
Komarnicki Stanisław, mularz 83 lat m., ze starości.
Bogusz Katarzyna, wdowa po szewcu, 66 l. m., dto.
Robaszewski Wiktor, 8 dni m., na konwulsję.
Gulasz Katarzyna, dziecię zarobnika, 1 1/6 r. m., na biegunkę.
Maciejowska Marya, dziecię szewca, 10 nied. m., dto.
Szapraci Jan, 1 rok m., na konsumcję.
Wojtowicz Piotr, dziecię stelmacha, 1 r. m., dto.
Sawicka Marya, 2 mies. m., z braku sił żywotnych.
Saliszyn Szczepan, szeregowy z pułku piechoty hr. Hartmann, 25 lat m., na konsumcję.
Melniczuk Iwan, szer. z pułku piech. br. Bianchi, 22 l. m., dto.
Hunia Paweł, dto. dto. 24 l. m., na suchoty.
Sidorak Ilko, szeregowy ze szpitalu, 45 l. m., dto.
Szech Jan, mularz, 50 l. m., dto.
Wishofer Marya, córka c. k. expeditora wojennego, 15 l. m., dto.
Mutka Felix, dziecię konduktora, 4 l. m., na zapalenie mózgu.
Zyblewska Marya, dziecię szewca, 10 mies. m., na konwulsję.
Hermansdorfer Józefa, żona woźnego, 21 l. m., na tyfus.

Ż y d z i.

Einschenk Abraham, dziecię krawca, 12 dni m., na konwulsję.
Karpel Wigdor, dziecię machlarza, 3 mies. m., na konsumcję.
Rauch Jachet, uboga, 62 l. m., na sparaliżowanie.
Flux Schapse, dto. 46 l. m., dto.
Mogsche Sruł, areztlant, 24 l. m., na zapalenie grzbietu.
Balaban Sara, dziecię machlerza, 2 mies. m., na biegunkę.
Dorf Eitel, dziecię służącego, 9 l. m., na biegunkę z wym.
Praeger N., 10 dni m., z braku sił żywotnych.
Hescheles Lieber, dziecię kramarza, 1 mies. m., dto.
Urech Chaim, dziecię machlerza, 15 nied. m., na wodę w głowie.
Israelowicz Mirl, dziecię drażnika, 1 r. m., dto.
Beniz N., dziecię krawca, 5 dni m., na konwulsję.

Anzeige = Blatt.

Bei **Joh. Milikowski** in Lemberg, Stanisławów und Tarnow; ferner **Carl Wild** in Lemberg, **Geb Brüder Jelen** in Przemyśl, so wie in allen anderen Buchhandlungen ist zu haben:

Actenstücke,

die bischöfliche Versammlung zu Wien betreffend.

Gr. 8. Broschirt: 30 kr. Conv. Münze.

Inhalt der Verhandlungen:

1. Einleitende Erklärung der versammelten Bischöfe.
2. Ueber den Unterricht.
3. Ueber kirchliche Verwaltung, geistliche Aemter und Gottesdienst.
4. Ueber die geistliche Gerichtsbarkeit.
5. Erledigung von Seite des k. k. Ministeriums.
6. Aus dem a. u. Vortrage des Ministers des Cultus und Unterrichts vom 7. April 1850.

Wilh. Braumüller,

Buchhändler des k. k. Hofes und der kais. Akademie der Wissenschaften.

Lehrbuch

des österreichischen und gesammten deutschen

Wechselrechtes.

Zum Gebrauche für

Richter, Advocaten, Studierende und Geschäftsleute.

Von

Dr. Franz Eduard Kalesa,

k. k. Landesgerichtsrath in Wien.

1850. Preis 1 fl. 20 kr. Convent. Münze.

Inhalts-Verzeichniß:

Erster Abschnitt: Begriff und Eintheilung der Wechsel, dann Begriff, Quellen und Literatur des österreichischen Wechselrechts. — Zweiter Abschnitt: Von den Erfordernissen der Wechselbriefe. — Dritter Abschnitt: Von den beim Wechselgeschäfte vorkommenden Personen. — Vierter Abschnitt: Von der Präsentation, Acceptation und Zahlung der Wechsel. — Fünfter Abschnitt: Vom Giro oder Indossament. — Sechster Abschnitt: Von den Wechselprivilegien. — Siebenter Abschnitt: Vom Protest und Regreßrechte. — Achter Abschnitt: Von der Erlöschung der Wechselrechte. — Neunter Abschnitt: Von dem Verfahren in Wechselsachen. — Zehnter Abschnitt: Von den in Ungarn, Croatien, Slavonien, der serbischen Wojwodschafft und dem Temescher Banate bestehenden Abweichungen von der deutschen und rücksichtlich österreichischen Wechselordnung vom 25. Jänner 1850. — Elfter Abschnitt: Von den wesentlichen Eigenthümlichkeiten des Wechselprozesses in Ungarn, Croatien, der serbischen Wojwodschafft

Doniesienia prywatne.

und dem Temeser Banat. — Anhang I.: Text der Wechselordnung und der dazu gehörigen Vorschriften. — Anhang II.: Alphabetisches Verzeichniß der häufigsten (technischen) Ausdrücke im Wechselverkehr.

Wilh. Braumüller,

Buchhändler des k. k. Hofes und der kais. Akademie der Wissenschaften.

(1783—3)

(1063)

Mühmlichst bewährtes

(12)



Universal - Pflaster



von **Dr. Buron** in Paris,

gegen Sühneraugen, Frostbeulen (Gefröre), Drüsen, Geschwüre, Wunden, Eiterungen u. s. w.

in Löffeln mit Gebrauchsanweisung à 20 kr. C. M.; ferner

Englische Patent-Leinwand

von **Dr. O'Meara** in London,

gewesener Leibarzt K. Napoleons,

gegen jede Art Gicht, Rheumatismus (Gliederreißen), Rothlauf, den Krampf, geschwollene Glieder, besonders Kreuz-, Kopf- und Rückenschmerzen in Packet à 1 fl. C. M.

NB. Die beiden Artikel unter Garantie, was gewiß mehr als jede sonstige Anpreisung ist, und bei keinen derartigen Artikeln zugesichert werden kann, mit dem Bemerken einer äußerst schnellen Heilkraft.

In Wien, F. X. Meißner, zum „Todtenkopf“, Bognergasse N. 317. Für Galizien und das Herzogthum Bukowina einzig und allein zu haben:

In Lemberg in der Handlung des Herrn Alexander Winiarz. „Kraak“ bei Herrn Theofil Seyfert. „Czernowitz“ in der Handlung der Herren J. Schnirch und Söhne.

A t t e s t.

Daß meine früheren Sühneraugenleiden gänzlich beseitigt wurden, und gehabte Frostbeulen völlig geheilt und nun schmerzlos sind durch den Gebrauch des Universal-Pflasters von Herrn Doktor Buron in Paris, bezeuge ich hiermit und mündlich gerne.

Ofen, 1. Juli 1847.

Mater,

Magazineur am k. k. Dreißigst-Amte zu Ofen.

B e u g n i s s.

mittelt welchem ich Unterriebener bestätige, unter der Ankündigung „Englische Patent-Leinwand gegen Gliederreißen von Dr. O'Meara in London“ gekauft und mit entschiedenem Nutzen gebraucht zu haben, so zwar: daß ich durch den einmaligen Gebrauch dieser Patent-Leinwand an der Hüfte und am Schienbein, an welchem ich Monate lang Schmerzen litt, wunderbar so geheilt wurde, daß seither bei keinerlei Wetterveränderung sich mehr der Schmerz wiederholt, welches ich der Wahrheit gemäß hiermit bekräftige.

Raah, den 15. November 1847. — v. Fischer, k. k. Oberst 2*



Gefertigter zeigt hiermit an, daß in seiner Fabrik in Wien, Vorstadt Gumpendorf im eigenem Hause Nro. 76, alle, wie immer Namen habende Gattungen von **Darmsaiten** für Streichinstrumente, ebenso vollständige Pedalarfen-Besaitungen, ferner Saiten von jeder Dicke und Länge für Gutmacher, für Drehbänke, Schnellpressen und sonstige Maschinen, im gleichen Bugten von jeder Sorte für die Herrn Aerzte, in der ausgezeichnetsten Qualität und zu den billigsten Preisen erzeugt werden und zu jedem beliebigen Quantum zu haben sind. Insbesondere erlaubt er sich, auch auf ein von ihm erfundenes, bis jetzt, soviel ihm bekannt, von Niemand Andern noch zu Stande gebrachtes Fabrikat von 5fadigen Violin- E Saiten aufmerksam zu machen, welche durch Reinheit des Tones und Haltbarkeit den echten italienischen Saiten ganz gleich, im Preise gegen selbe bedeutend billiger zu stehen kommen.

Den geehrten Herrn Geschäfts- und Handelsleuten wird bei geneigter Abnahme ein zufriedenstellender Prozentnachlaß berechnet.

Wien im Juli 1850.

Leopold Schütz,

bürgerlicher Darmsaiten-Fabrikant und Haus-Inhaber in Wien.

(1711—1)

Alle Qualitäten des unübertrefflichen Stallenberg's Champagner wie auch der anerkannt beliebte und berühmte Fleur de Weidling, nach der besten französischen Methode, zwei Jahre vor dem Verkauf in der

Zündhölzchen-Fabriks-Anzeige.

Von allen Gattungen verlässlichen Reithölzchen mit und ohne Schwefel, in Kartandeln und Schuber, das Kistchen mit 50 Päckchen von 8, 10 bis 40 kr. C. M., so wie auch alle andere Gattungen Zündrequisiten, sind billigst zu haben in der Handlung des Friedrich Faust am Ringplatz Nro 239 in Lemberg.

(34—30)

Flasche ruhend nicht mit Soda wie der Schaumwein, der in einigen Monaten verkauft wird, und nach dem Genuße disgustirt, wovon sich das verehrte Publikum durch Vergleiche selbst überzeugen kann, zeichnet sich besonders durch das zarteste Aroma, Lieblichkeit, Klarheit, und schönes Mousseux aus, und ist zu haben in der Hauptniederlage in der Stadt, Spezerer- und Weinhandlung am Ringplatz Nro. 235 zum schwarzen Hund in Lemberg.

(2970—31)

(1801)

Lotterie = Anzeige.

(2)

Nur bei mir allein sind zu haben Loose à 7 fl. C. M. über Original $\frac{1}{5}$ 1839er k. k. Staats-Anleihe, dessen Serien-Ziehung in diesem Jahre erfolgt. Man risicirt nie die Einlage und kann sehr leicht $\frac{1}{5}$ von 320,000 fl. C. M. gewinnen, diese Originale sind vom Großhandlungshause J. Nachmann et Comp. in Mainz ausgestellt. Briefe und Bestellungen werden franco erbeten. — Lemberg am 25. Juli 1850.

A. Rubin, 228 St. im Hause des H. Apothekers v. Ziętkiewicz.

Aparat gorzelniany do sprzedania.

Niniejszem daje się do wiadomości, jako aparat gorzelniany, tak zwany „Rościszewskiego“ — całkowicie z miedzi prawie jeszcze nie używany, pod najkorzystniejszymi dla kupić chcących warunkami, z wolnej ręki jest do sprzedania. Bliższą wiadomość powziąć można w domu pod numerem 630 $\frac{2}{4}$ przy ulicy Syxtuskiej na drugim piętrze.

(1784—2)

Doniesienie o fabryce zapalków.

Wszelkiego gatunku zapalków z siarką lub bez siarki w pudełczkach i zasówkach, — skrzyneczka zawierająca 50 paczek à 8, 10 aż do 40 kr. M. K. — jakoteż i inne różnego gatunku rekwizyta zapalające są po najumiarkowańszych cenach do nabycia w handlu Frydryka Fausta w rynku Nro. 239 we Lwowie.

Wielka loterya na realności i pieniądze

u D. Zinnera i spółki w Wiedniu.

Otworzona z zezwoleniem wysokiego c. k. ministryum finansów 26go kwietnia 1850.

Ciągnienie 14. listopada 1850.

Przedmiotem tej loteryi są

cztery wielkie domy czynszowe Nr. 452, 453, 457 i 458

w mieście Badeniu niedaleko Wiednia położone, za które wygrywającemu kwota

w W. W. zlr. **200,000** ofiaruje się.

W tej loteryi znajduje się **20,189** wygranych, a to:

1	wygrana	.	.	.	.	.	zr. 200,000
1	detto	.	.	.	.	.	12,000
7	wygranych po	zr. 10,000	.	.	.	.	70,000
7	detto	5000	.	.	.	.	35,000
7	detto	2500	.	.	.	.	17,500
7	detto	1800	.	.	.	.	12,600
8	detto	1200	.	.	.	.	9,600
7	detto	1000	.	.	.	.	7,000

20144 detto po zr. 600, 300, 250, 100, 50, 40, 30 i t. d.

Losy te zawierają oprócz swoich porządkowo bieżących numerów jeszcze 2 liczb z numerów 1 — 90; dla tego nie tylko głównym numerem ale i temi 2 liczbami osobne wygrane w ambach i ekstraktach zrobić można, przyczem sposobność się podaje jednym i tym samym losem główną wygranę zr. 200,000 i jedną z mniejszych, jako to zr. 10,000, 5000, 2500, 1800, 1200, 1000 i t. d. zrobić.

Losy dzielą się na sześć klas i tyleż kolorów; posiadanie jednego losu jakiegokolwiek klasy lub koloru następuje znaczne w programie bliżej oznaczone korzyści, a biorący 6 losów po jednym z każdej klasy, może

główną kwotę	.	.	.	.	.	.	zr. 200,000
wygranę	.	.	.	.	.	.	12,000
ambo	.	.	.	.	.	.	10,000
ambo	.	.	.	.	.	.	5000
ambo	.	.	.	.	.	.	2500
ambo	.	.	.	.	.	.	1800
ambo	.	.	.	.	.	.	1200
ambo	.	.	.	.	.	.	1000

razem kwotę

zr. 233,500 wygrać.

Kupujący 5 losów z klasy I. do V. dostanie los VI. klasy bezpłatnie.

Los kosztuje 4 zlr. m. k.

Bliższe szczegóły zawiera plan gry, który bezpłatnie wydawanym będzie.

Wiedeń, 26. kwietnia 1850.

D. Zinner i spółka.

Losów do tej loteryi nabyć można we Lwowie

(1673—3)

u J. L. Singera i Spółki.